jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/5/29 7Ob314/99y, 7Ob134/99b, 7Ob105/03x, 7Ob284/03w, 7Ob315/03d, 10Ob89/04t, 7Ob37/05z,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.05.2000

Norm

MaklerG §26
VersVG §38 Abs2
VersVG §43
VersVG §43a

Rechtssatz

Der Versicherungsmakler im Sinne der §§ 26 ff MaklerG ist zwar regelmäßig ein Doppelmakler (vgl § 27 MaklerG) wird aber trotzdem als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zugerechnet und hat primär als "Bundesgenosse" des Versicherten dessen Interessen zu wahren. Davon zu unterscheiden ist der Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG, der vom Versicherer ständig betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu schließen, damit zu der Versicherung ein Naheverhältnis hat und der der Sphäre des Versicherers zugerechnet wird. Der Versicherer haftet selbst für den Makler, wenn das wirtschaftliche Naheverhältnis zum Makler so intensiv ist, dass es zweifelhaft scheint, ob dieser in der Lage ist, überwiegend die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 314/99y
  Entscheidungstext OGH 29.05.2000 7 Ob 314/99y
- 7 Ob 134/99b
  Entscheidungstext OGH 26.07.2000 7 Ob 134/99b
- 7 Ob 105/03x
  Entscheidungstext OGH 28.05.2003 7 Ob 105/03x
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Zustellung der Polizze und der Zahlungsaufforderung an den Nebenintervenienten, der in seiner Eigenschaft als unabhängiger Versicherungsmakler vom Kläger als Versicherungsnehmer unter anderem zum Empfang bevollmächtigt war, der aber die Zahlungsaufforderung verspätet weiterleitete, sodass es zum Prämienverzug kam. (T1)
- 7 Ob 284/03w
  Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 284/03w
  Auch

- 7 Ob 315/03d
  Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 315/03d
  nur: Der Versicherungsmakler im Sinne der §§ 26 ff MaklerG ist zwar regelmäßig ein Doppelmakler (vgl § 27 MaklerG) wird aber trotzdem als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zugerechnet und hat primär als "Bundesgenosse" des Versicherten dessen Interessen zu wahren. (T2)
  Beisatz: Trotz Tätigkeit für beide Parteien des Versicherungsvertrages hat der Versicherungsmakler überwiegend die Interessen des Versicherungskunden zu wahren. Es handelt sich hiebei um zwingende Bestimmungen, von welchen zum Nachteil des Versicherungskunden nicht abgegangen werden kann. Den Makler trifft aber eine eingeschränkte Aufklärungs- und Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Versicherer. Er hat den Versicherer insbesondere über ihm bekannte oder erkennbare besondere Risken zu informieren. (T3)
- 10 Ob 89/04t
  Entscheidungstext OGH 11.01.2005 10 Ob 89/04t
  Auch; nur T2
- 7 Ob 37/05z
  Entscheidungstext OGH 16.03.2005 7 Ob 37/05z
- 7 Ob 319/04v
  Entscheidungstext OGH 11.05.2005 7 Ob 319/04v
  Beisatz: Allein das Bestehen einer Rahmenprovisionsvereinbarung schließt noch nicht die Annahme eines unabhängigen Versicherungsmaklers aus. (T4)
- 7 Ob 224/05z
  Entscheidungstext OGH 19.10.2005 7 Ob 224/05z
  Vgl auch
- 9 ObA 74/05f
  Entscheidungstext OGH 22.02.2006 9 ObA 74/05f
  Auch; nur T2; Beisatz: Der Versicherungsmakler ist zwar primär für den Versicherungsnehmer tätig, in gewissem Umfang aber auch für den Versicherer (ausführlich dazu 7 Ob 315/03d). (T5)
- 8 ObA 10/06p
  Entscheidungstext OGH 23.02.2006 8 ObA 10/06p
  Vgl auch; Beis wie T3
- 7 Ob 230/06h
  Entscheidungstext OGH 20.12.2006 7 Ob 230/06h
  Vgl auch; nur T2; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Wenn ein Antrag auf Abschluss einer „Eigenheim- & Haushalts-Top-Vollschutz-Versicherung mit Sofortschutz dem Versicherer - aus welchen Gründen auch immer - nicht zur Kenntnis gelangt, wäre der Makler verpflichtet gewesen, eine Entscheidung des Versicherers zu urgieren (Versicherung reagierte jahrelang ohne ersichtlichen Grund auf die Antragstellung nicht). (T6)
- 7 Ob 27/07g
  Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 27/07g
  Auch; nur T2; Beisatz: Hier: Der Makler hat, weil er der Meinung war, die Versicherung werde eine Deckung (mangels einer entsprechenden Gewerbeberechtigung des Versicherungsnehmers berechtigterweise) ablehnen, mit der Schadensmeldung an die Beklagte mehrere Monate zugewartet. (T7)
- 7 Ob 224/08d
  Entscheidungstext OGH 05.11.2008 7 Ob 224/08d
  Auch; Beisatz: Die Beklagte muss sich das Wissen und das Verhalten ihres Maklers als Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen. (T8)
- 7 Ob 256/08k
  Entscheidungstext OGH 11.02.2009 7 Ob 256/08k
  Auch; nur: Der Versicherungsmakler ist zwar regelmäßig ein Doppelmakler, wird aber trotzdem als Hilfsperson des Versicherungsnehmers dessen Sphäre zugerechnet und hat primär als „Bundesgenosse" des Versicherten dessen Interessen zu wahren. Davon zu unterscheiden ist der Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG, der vom Versicherer ständig betraut ist, Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu schließen, damit zu der Versicherung im Naheverhältnis steht und der Sphäre des Versicherers zuzurechnen ist. (T9)

- 7 Ob 16/09t
  Entscheidungstext OGH 18.03.2009 7 Ob 16/09t
  Auch
- 7 Ob 58/09v
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 58/09v
  Auch; Beisatz: Hier: Die Polizze erweckt den Anschein eines besonderen Naheverhältnisses des Maklers zum Versicherer. (T10)
- 6 Ob 26/09f
  Entscheidungstext OGH 14.05.2009 6 Ob 26/09f
  Vgl; Beisatz: Ein Versicherungsagent im Sinne des § 43 VersVG ist vom Versicherer ständig damit betraut, Versicherungsverträge zu vermitteln oder zu schließen. Er steht damit zum Versicherer in einem Naheverhältnis und wird dessen Sphäre zugerechnet. (T11) Beisatz: Auch ein Versicherungsagent vermittelt definitionsgemäß Versicherungsverträge (§ 43 Abs 1 VersVG). (T12)
- 7 Ob 176/09x
  Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 176/09x
  Beisatz: Das non liquet geht, da es sich um eine anspruchsbegründende Tatsache handelt, zu Lasten des Klägers. (T13)
- 7 Ob 15/11y
  Entscheidungstext OGH 16.02.2011 7 Ob 15/11y
- 7 Ob 192/11b
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 192/11b
  Vgl
- 7 Ob 70/12p
  Entscheidungstext OGH 30.05.2012 7 Ob 70/12p
  Auch Beis wie T4
- 4 Ob 129/12t
  Entscheidungstext OGH 17.12.2012 4 Ob 129/12t
  Vgl auch; Beis wie T4; Beisatz: Hier: Zur Frage der Zurechnung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens zur ausführenden Bank. (T14)
  Veröff: SZ 2012/139
- 7 Ob 98/14h
  Entscheidungstext OGH 25.06.2014 7 Ob 98/14h
- 7 Ob 156/14p
  Entscheidungstext OGH 10.12.2014 7 Ob 156/14p
  Auch; nur T2
- 7 Ob 33/15a
  Entscheidungstext OGH 09.04.2015 7 Ob 33/15a
  Auch; Beisatz: Ist offensichtlich, dass bei den genannten Gesamtbaukosten gar keine Deckung besteht und fällt dies offenkundig dem Versicherungsmakler nicht auf, ist der Versicherer verpflichtet, auch den Versicherungsmakler zumindest in allgemeiner Form auf seine Fehlvorstellung hinzuweisen. (T15)
- 7 Ob 92/15b
  Entscheidungstext OGH 02.07.2015 7 Ob 92/15b
  Auch; nur T2; Beis wie T11
- 7 Ob 170/15y
  Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 170/15y
  Auch; Beis wie T4
- 7 Ob 161/15z
  Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 161/15z
  Auch; Beis wie T10
- 7 Ob 119/17a
  Entscheidungstext OGH 18.10.2017 7 Ob 119/17a

Vgl; Veröff: SZ 2017/116

- 7 Ob 166/19s
  Entscheidungstext OGH 27.11.2019 7 Ob 166/19s
  nur T9; Beis wie T4
- 7 Ob 37/22z
  Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 37/22z
  Vgl; Beisatz: Hier: Keine Belehrung des Versicherungsnehmers durch den Versicherer über das Rücktrittsrecht nach § 165a VersVG durch Übermittlung von behauptetermaßen richtigen Unterlagen an den Versicherungsmakler vor Abschluss eines Maklervertrages mit dem Versicherungsnehmer. (T16)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114041

Im RIS seit

28.06.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at